



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 22 (Rezension / *Review*, 1977)

**Dombois, H., Unscheidbarkeit und Eheschließung in den Traditionen der Kirche: Ist die Unauflöslichkeit der Ehe absolut? (München 1976)**

**Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (ÖAKR) 28, 1977, 394–395**

© Verlag Herder (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.jku.at/content/e263/e16099/e16086/>)

Schlagwörter: Ehescheidung

*Key Words: divorce*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

DOMBOIS, HANS: *Unscheidbarkeit und Eheschließung in den Traditionen der Kirche: Ist die Unauflöslichkeit der Ehe absolut?* Theologische Existenz heute, Nr. 190 (Hrsg. von T. Rendtorff - K. G. Steck) 43 S. Chr. Kaiser-Verl., München 1976.

Den Autor der gedankentiefen kleinen Schrift vorzustellen — Verfasser des nunmehr zweibändigen „Das Recht der Gnade“ — wäre müßig. Das ökumenische Anliegen leuchtet aus dem Titel hervor. Dombois macht hiermit einen auf der 4. Arbeitstagung der gesamtkirchlichen „Studienkommission über die Theologie der Ehe und das Problem der Mischehe“ in Straßburg gehaltenen Vortrag der breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Er verfolgt das Ziel, die unterschiedlichen theologischen und juristischen Standpunkte vor allem der evangelischen, katholischen und orthodoxen Tradition historisch — ohne apologetische Verkürzungen (S. 9) — darzustellen und anschließend zum Gegenwartsproblem Stellung zu nehmen. Die erweiterte, mit einigen Anmerkungen versehene Vortragsfassung macht es dem der Antiken Rechtsgeschichte zugewandten Rezensenten nicht leicht, die verschiedenen kirchenrechtlichen Diskussionen im nötigen Umfang zu verfolgen. Im Rahmen einer knappen Anzeige möchte ich deshalb zunächst den Grundgedanken wiedergeben und mich anschließend zu dem vom Autor entworfenen Bild der Ehe in den antiken, nichtchristlichen Kulturen äußern.

Die Schrift ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste „Themenstellung und rechtliche Grundlagen“ (S. 10—22) geht vom Widerspruch zwischen dem Herrenwort über die Unscheidbarkeit

(Mt 5, 32; 19, 1—12 = Mk 10, 1—12) und dem Bericht in der Schöpfungsgeschichte (Gn 4, 2—16) aus. Das Herrenwort, die Verstoßung sei  $\alpha\pi' \acute{\alpha}\rho\lambda\eta\tau\epsilon\varsigma$  nicht zulässig gewesen, steht „im vollen Gegensatz nicht nur zum mosaischen Gesetz, sondern auch zur Rechts-tradition der gesamten Menschheit“ (S. 12 f.). Es folgt eine Bestandaufnahme von Ehe und Ehescheidung in den Rechtskulturen. Herausgestellt wird insbesondere der Gegensatz der „partikularen“ (S. 15) Anschauung des römischen Rechts zur kirchlichen Grundtendenz. Gemeinsames sieht Dombois, indem er der Auffassung der Ehe als „Status-Kontrakt“ folgt. Daraus ergibt sich der Gesichtspunkt der Relation: Wie der altkirchliche Bischof, der mit seiner Gemeinde als verheiratet gedacht wurde, sein Amt nicht ohne Laiisierung verlieren konnte, gibt es den Status Ehe nicht ohne Relation zu einem konkreten Partner. Erst die Kirche des zweiten Jahrhunderts habe den *character indelebilis* der Ordination gekannt — und dementsprechend eine „Art unzerstörbares quasi-mystisches Eheband“ (S. 18). Die Rechtsstruktur der Ehe ist von den beiden Gegenpolen „Kontrakt“ und „Institution“ erklärt worden. Gegen beides erhebt Dombois Einwände. Die Konsens-Theorie entspringt erst der historischen Situation des III. und IV. Laterankonzils. Unzulässig ist es auch, die Ehe als staatliche Institution zu verstehen. „Die Ehe ist sowohl vorstaatlich wie vorkirchlich“, spricht der Autor insoweit in Übereinstimmung mit der katholischen Naturrechtslehre aus (S. 21).

Der zweite Abschnitt, „Zur geschichtlichen Entwicklung“ (S. 22—38), mündet in zwei Thesen (S. 36 ff.): Die lateinische Kirche hat — nachgewiesen an frühen Konzilsbeschlüssen (Elvira 306, can. 8—10; Arles 314, can. 10; Vannes, um 465, can. 2; Agde 506, can. 25; S. 23—27) — im Falle des Ehebruchs seitens der Frau dem Mann, der die Gemeinschaft aufgehoben hatte, die Wiederheirat gestattet. Die Quellen seien bisher im Sinne des von der Scholastik entwickelten Konsensbegriffes falsch interpretiert wor-

den. Das Abstellen auf den (unrömischen) Konsens habe zur bischöflichen Ehegerichtsbarkeit und schließlich zur tridentinischen Formpflicht geführt. Das erste war mit ein Grund für die Reformation, das zweite habe die Verweltlichung des Eheabschlusses durch den Standesbeamten antizipiert. Dasselbe Ergebnis, die Säkularisation, war aber auch auf die „orthodoxe Verkirchlichung der Eheschließung in den reformatorischen Kirchen“ (S. 37) gefolgt. Die zweite These betrifft die Ostkirche: Diese hat in der methodischen Unterscheidung zwischen *τάξις* (göttlichem Scheidungsverbot) und *ολκονομία* (Zulassung der Wiederheirat aus Gründen kirchlicher Billigkeit, S. 27) eine kirchenrechtliche Formel für im Westen rein pragmatisch gelöste Konflikte gefunden — neuerdings freilich denaturiert durch formularmäßiges Anerkennen der staatlichen Ehescheidung (S. 34).

Die letzten Seiten sind dem „Versuch einer Auswertung“ (3. Teil, S. 38—43) gewidmet. Dombois sieht die begrenzte Freigabe der „Wiederverheiratung des sog. Unschuldigen“ als Lösung innerhalb des gesetzlichen Freiraums (S. 39). Die Kirche habe die Vollmacht, geistlich zu urteilen, wie das die Ostkirche seit jeher getan hat. Die Anerkennung des *nudus consensus* habe im kanonischen Eherecht die Emanzipation des heutigen Menschen von „allen Bindungen der Familie, des Volkes und jeder Öffentlichkeit“ (S. 42) vorweggenommen.

Vieles ist in der hochkomprimierten Abhandlung nur angedeutet; die Stellungnahme zu allen wesentlichen Fragen könnte leicht den Umfang des anzudeutenden Büchleins überschreiten. Wenn die Ehe in den heidnischen Rechten für den Autor auch nur ein Randproblem ist, möchte ich doch der Auslegung des Satzes „*consensus tacit nuptias*“ entgegentreten. Unbestrittenmaßen bezieht sich der Konsens (*maritalis affectio*) in den römischen Rechtsquellen (etwa Ulp. D. 24, 1, 32, 13) nicht auf den Akt der Eheschließung, sondern bezeichnet die fortwährende, die Ehe tragende Gesinnung. Die Ehe wird aber nicht mit „anderen

Rechtsvorgängen (*deductio in donum* [= *domum*], Verleihung des *honor matrimonii*, Dotalverträge)“ (S. 15) begründet. Die Heimführung der Braut ist Brauchtum, welches die Ehegesinnung publik macht; die soziale Stellung als Ehefrau wird nicht durch Rechtsakt verliehen, sondern ergibt sich aus dem ehelichen Zusammenleben (im Unterschied zu anderen Verbindungen). Als — lediglich begleitender, wiederum die Ehegesinnung ausdrückender — Rechtsvorgang verbleibt der Dotalvertrag. Insoweit unterscheidet sich das römische Recht grundsätzlich nicht von den etwa aus den Papyri bekannten hellenistischen Rechtsauffassungen<sup>1</sup>. Die hellenistisch-römische Rechtskultur der staatstragenden Gesellschaftsschicht, mit der das frühe Christentum konfrontiert war, kann insoweit als homogen angesehen werden: Die Ehe war frei löslich. Nicht der Dauerkonsens ist „ohne Analogon unter den mit dem Christentum in Verbindung getretenen Rechtskulturen“ (S. 15), sondern die römische — sehr wohl durch Rechtsakt zu begründende — *manus*, die personenrechtliche Vollgewalt des Mannes über die Frau. Die Manus-Ehe war aber in den ersten Jahrhunderten n. Chr. bereits praktisch bedeutungslos geworden. Insofern konnte Dombois diese Besonderheit zwar in seiner historischen Betrachtungsweise, nicht aber unter strukturellen Gesichtspunkten, vernachlässigen<sup>2</sup>.

Gerhard Thür

---

<sup>1</sup> Grundlegend dazu H. J. Wolff, Beitr. zur Rechtsg. Altgriechenlands und des hell.-röm. Ägypten, Weimar 1961, 155 ff.; ders., TR 20 (1952) 1 ff.; W. Selb, JJP 15 (1965) 99 ff.

<sup>2</sup> Die komplexe Situation im byzantinischen Reich, dessen christliche Kaiser an die römische Rechtsordnung anknüpfen, konnte der Autor selbstverständlich nur auszugsweise und auch hierin nur grob vereinfachend darstellen; siehe dazu die Beiträge von H. Hunger, diese Zeitschrift 18 (1967) S. 305 ff., und dens., Rec. trav. Inst. Et. byz. 14/15 (Beograd 1973) S. 65 ff.